

Schulsozialarbeit Elgg

KONZEPT

1. EINLEITUNG	4
2. AUSGANGSLAGE	4
3. WAS IST SCHULSOZIALARBEIT?	5
3.1. Leitsätze und Arbeitshaltung der Schulsozialarbeit Elgg	6
3.2. Ziele der Schulsozialarbeit Elgg	6
4. LEISTUNGEN DER SCHULSOZIALARBEIT FÜR DIE SEKUNDARSCHULE ELGG	7
4.1. Niederschwellige Kontakte für SchülerInnen, Lehrpersonen, Eltern	7
4.2. Schüler/innenberatung	8
4.3. Interventionen in Krisen und Konflikten	8
4.4. Prävention	8
4.5. Schulinterne Leistungen	8
4.6. Vernetzung mit andern Stellen und Diensten	9
5. LEISTUNGEN DER SCHULSOZIALARBEIT FÜR DIE PRIMARSCHULE ELGG	9
5.1. Niederschwellige Kontakte für SchülerInnen, Lehrpersonen, Eltern	9
5.2. Schüler/innenberatung	9
5.3. Interventionen in Krisen und Konflikten	10
5.4. Prävention	10
5.5. Schulinterne Leistungen	10
5.6. Vernetzung mit andern Stellen und Diensten	10
6. ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG	11
6.1. Trägerschaft	11
6.2. Personelle und administrative Unterstellung	11
6.3. Fachliche Leitung und Vernetzung	11
6.4. Steuerung	11
6.5. Zusammenarbeit	12
6.5.1. Schulteam	12
6.5.2. Klassenlehrperson	12
6.5.3. Sonderpädagogische Fachpersonen	12
6.5.4. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	12
6.5.5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Triage)	13
6.5.6. Schnittstellen der Schulsozialarbeit	13

7. RAHMENBEDINGUNGEN	13
7.1. Infrastruktur in der Schule	13
7.2. Anstellungsprozente, Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit	13
7.3. Arbeitsorte	13
7.4.1. Datenerfassung	14
7.4.2. Schweigepflicht und Datenschutz	14
7.4.3. Relative Freiwilligkeit	15
7.4.4. Umgang mit Schweigepflicht und Meldepflicht	16
8. LEISTUNGSERFASSUNG, JAHRESBERICHTE UND EVALUATION	16

1. EINLEITUNG

Die Schule ist ein zentraler Lern- und Erfahrungsraum im Leben der Kinder und Jugendlichen. Sie vereinigt die Kindheit mit der Jugendzeit und knüpft an das frühe Erwachsenenalter an. Sie ist für jeden Einzelnen ein Ort individueller Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung. Die Schule vermittelt Wissen und unterstützt den Aufbau von Kompetenzen. Dabei hat sie individuelle Leistungsmöglichkeiten, Herkunft, Geschlecht und Konfession zu berücksichtigen und dabei die Chancengleichheit unbedingt zu gewährleisten. Die Schule wird jedoch mit sich teilweise konkurrenzierenden Ansprüchen konfrontiert: Auf der einen Seite soll sie gesteigerten Bildungsansprüchen genügen, auf der andern Seite eine grosse Integrationsleistung erbringen. Sie muss ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in einer Form erfüllen, die den Bedürfnissen von Eltern, Wirtschaft und Politik Genüge leisten.

Die Schülerinnen und Schüler tragen ihre alltäglichen Erfahrungen in die Schule, wo sie sich auf unterschiedliche Bereiche wie Schulbesuch, Motivation, Sozialverhalten und Leistung auswirken. Ein Teil der Jugendlichen leidet in der Schule unter Spannungen und reagiert darauf mit problematischem, störendem oder anderweitig besorgniserregendem Verhalten.

Die Volksschule des Kantons Zürich setzt sich im neuen Volksschulgesetz die Integrations- und Leistungsfähigkeit der Schule zum Ziel, entwirft Leitlinien zu Bildung und Integration, entwickelt integrative Schulstrukturen und individualisierende Unterrichtsformen. Dort wo sie Aufgaben nicht mehr alleine wahrnehmen kann, öffnet sie sich gegenüber externen und schulnahen Diensten und fordert Sozialisations- und Bildungsleistungen der öffentlichen Jugendhilfe an.

1. Ausgangslage

Immer häufiger werden sowohl das Wohlbefinden der Schulgemeinschaft wie der Unterricht durch heterogene, konflikträchtige Klassenzusammensetzungen und in die Schule hineingetragene soziale Not gestört. Die Schule, die durch steigende Bildungsansprüche verstärkt belastet wird, kann die sozialen Herausforderungen mit pädagogischem Personal allein nicht mehr bewältigen. Verbesserungsmassnahmen müssen im Zusammenhang mit sämtlichen Bereichen, die auf eine gesunde Entwicklung und Förderung von Lebenskompetenzen sowie die Bildung der Kinder abzielen, geplant und bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Die Schulsozialarbeit ist einer dieser Bereiche und ergänzt mit ihren Instrumenten die Methoden der Pädagogik durch spezifische Förderung der sozialen Kompetenzen und den Ausgleich von sozialen Defiziten bei Kindern und Jugendlichen. Abklären, beraten, begleiten, triagieren und vernetzen zählt zum sozialarbeiterischen Handlungsrepertoire und wird von der Schulsozialarbeit in einer professionellen Form erbracht.

Die Primar- und Sekundarschulen Elgg haben deshalb nach einer gründlichen Bedarfserhebung die Einführung der Schulsozialarbeit im Jahr 2008 beschlossen. Die Sekundarschule hat sich für ein integratives Modell entschieden. Schulsozialarbeit wird in verschiedenen Modellen praktiziert. Die Organisationsform des integrativen Modells bedeutet, dass die Schulsozialarbeit für die schulische Trägerschaft arbeitet und fest in die Schule integriert ist. Die Schulpflegen haben eine direkte Weisungsbefugnis. Dadurch orientieren sich die Arbeitseinsätze weitgehend an den Bedürfnissen des Arbeitsfeldes Schule. Die Gefahr des integrativen Ansatzes liegt darin, dass die Schulsozialarbeitenden ihre Autonomie nicht sichern können, da sie direkt der Schulaufsicht unterstehen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und zur bestmöglichen Absicherung der fachlichen Eigenständigkeit, wird die Schulsozialarbeit Elgg fachlich in einem kooperativen Modell, dem Amt für Jugend und Berufsberatung, Jugendsekretariat Winterthur, unterstellt.

Die Primarschule Elgg verfolgt ebenfalls ein integratives Modell, wobei die Möglichkeiten und Leistungen durch die räumliche Distanz zur Schule entsprechend eingeschränkt sind.

2. Was ist Schulsozialarbeit?

Die Schulsozialarbeit ist ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit und nutzt deren Methoden und Grundsätze. Sie arbeitet mit Fachleuten trans- und interdisziplinär zusammen. Die Theorie und Praxis der Schulsozialarbeit orientieren sich an der Sozialen Arbeit als Handlungswissenschaft. Schulsozialarbeit wird definiert als „...ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundlagen der Sozialen Arbeit auf das System Schule“ (Drilling 2008: S. 14).

Als Schule verstehen wir uns als ‚pädagogischen Ort‘. Das heisst: als Lern- und Lebensraum. Lernen und Zusammenleben in der Schule sind anspruchsvoll, komplex und verlangen danach, aktiv, umsichtig und systematisch gestaltet zu werden. So sind neue Organisationsformen, Konzepte und Instrumente gefragt, die den eigentlichen Schulunterricht ergänzen und den gesamten ‚pädagogischen Ort‘ in den Blick zu nehmen vermögen.

Hier setzt die Schulsozialarbeit an. Sie unterstützt die Schule in der Wahrnehmung des ‚pädagogischen Orts‘. Das heisst: Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen gefährden oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten. Schulsozialarbeit bietet uns als Schule Beratungs-, Interventions- und Präventionsleistungen sowie Triagefunktionen an.

Schulsozialarbeit kombiniert Schule und Sozialarbeit, verbindet die Institutionen der Schule mit jenen der Jugend- und Familienhilfe und entspricht deshalb von ihrem Grundgedanken her den heutigen komplexen Anforderungen an interdisziplinäre Strukturen besonders.

- Schulsozialarbeit übernimmt eine Scharnierfunktion zwischen Schule und Familie. Sie erfasst und bearbeitet soziale Probleme und persönliche Nöte von Kindern und Jugendlichen, welche sich im schulischen Umfeld auswirken. Dazu nutzt sie die Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit.
- Sie setzt auf Ebene Einzelperson (Schüler/innen, Eltern, Lehrpersonen), Gruppe, Klasse oder ganze Schule an, geht problem- und ressourcenorientiert und zielgerichtet vor und bezieht alle Beteiligten mit ein.
- Sie wirkt dank früher Intervention präventiv (Primärprävention: Förderung der sozialen Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen; Sekundärprävention: Früherfassung von sozialen Problemen und Verhinderung ihrer Eskalation).
- Schulsozialarbeit im Kanton Zürich soll ein Jugendhilfeangebot mit spezifischer Ausrichtung auf die öffentliche Volksschule sein. Sie stellt der Schule möglichst niederschwellig Jugendhilfe- und Sozialarbeitsleistungen zur Verfügung. Schule und Jugendhilfe arbeiten in enger Kooperation zusammen.
- Schulsozialarbeit versteht sich als Teil eines interdisziplinären und interinstitutionellen Hilfsnetzwerks.

2.1. Leitsätze und Arbeitshaltung der Schulsozialarbeit Elgg

(Im Folgenden als SSA bezeichnet)

- Die SSA orientiert sich vorrangig am Wohl des Kindes oder Jugendlichen.
- Die SSA versteht sich als lebensweltorientierte Kinder- und Jugendarbeit und argumentiert deshalb aus der Sicht des Kindes oder Jugendlichen.
- Die SSA unterstützt und fördert die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, eine für sie und ihre Umwelt befriedigende Lebensgestaltung zu erreichen.
- Die SSA setzt sich für Bedingungen ein, welche positive Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.
- Die SSA trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen mit gezielten Massnahmen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen.
- Die SSA fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Schule.
- Die SSA leistet mit ihren Interventionen und Aktivitäten kontinuierlich einen Beitrag zur Entwicklung von schulischen Ressourcen zur Bewältigung von sozialen Problemen.

Die Schulsozialarbeit Elgg orientiert sich am Berufskodex von AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. Sie beachtet systemisch-integrative Aspekte und bedient sich folgender Verfahren und Ansätze:

- Vermittelndes, mediatives Arbeiten
- Präventives- und intervenierendes Handeln
- Transparentes Vorgehen
- Lösungs- und Ressourcenorientierung
- Zielorientierung
- Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit

2.2. Ziele der Schulsozialarbeit Elgg

Die SSA Elgg unterstützt Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege bei der Bearbeitung schwieriger Schulsituationen von Schülern und Klassen durch kompetente Beratung, Interventions- und Präventionsaufgaben sowie Triageangebote. Sie unterstützt die Jugendlichen und ihre Erziehungsverantwortlichen in schwierigen Lebenssituationen des Alltags durch Beratung und Betreuung. (siehe Pflichtenheft im Anhang)

- a) **Niederschwelligkeit:** Die Angebote der SSA sind bei den Zielgruppen bekannt, leicht zugänglich und kostenlos. Die SSA ist rasch und **zeitlich** flexibel verfügbar. Durch die Integration in die Räume der Sekundarschule und durch die **räumliche** Nähe zum Primarschulhaus (bspw. Beratungen vorwiegend während der Schulzeit und in der Schule) besteht eine geringe Schwelle zu den Angeboten der SSA. Sie begrenzt ihr Angebot **inhaltlich** nicht auf ausgewählte Problemlagen. Zu den Zielgruppen findet ein Kontakt- und **Vertrauensaufbau ohne Problembearbeitung** statt (bspw. durch Projekt- und Präventionsarbeit, Teilnahme an Schulkonferenzen, Schulhausveranstaltungen und die Vorstellung der Schulsozialarbeit in den Klassen)
- b) **Prävention und Emanzipation:** Die SSA fördert die Kompetenzen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen, persönliche und soziale Probleme zu lösen und unterstützt sie bei der Entwicklung ihrer Geschlechteridentität. Sie trägt zur Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen der SchülerInnen in der Schule bei (bspw. Klassenklima).

- c) **Vernetzung:** Die SSA kennt Angebote anderer Beratungsstellen und Fachpersonen, die für ihre Zielgruppen relevant sind. In der Fallarbeit arbeitet die SSA eng mit Eltern, Lehrpersonen, Beratungsstellen, weiteren Fachpersonen und Behörden zusammen und optimiert die Zusammenarbeit.
- d) **Beratungsangebot:** Die SSA berät und unterstützt SchülerInnen in ihrer sozialen Entwicklung, bei der Alltagsbewältigung, bei Beziehungsschwierigkeiten untereinander sowie mit Eltern und Lehrpersonen. Sie unterstützt Eltern und Lehrpersonen in der Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens und der Lebensbewältigung und bietet Begleitung und Beratung in sozialpädagogischen Fragen und bei schwierigen Situationen im Schulalltag an.
- e) **Krisenintervention:** In Krisensituationen bietet die SSA rasch und unkompliziert eigene Unterstützung an oder vermittelt an weitere Beratungsstellen und Fachpersonen.

An der Sekundarschule ist die SSA teil des Krisenstabes (Verweis Krinsekzept der Sekundarschule Elgg).

- f) **Partizipation:** Die SSA unterstützt die Schulen im Bereich der SchülerInnen- und Elternpartizipation.
- g) **Schulentwicklung:** Die SSA unterstützt die Schulentwicklung durch Mitwirken in den entsprechenden Gremien (Kommission Schulentwicklung, Ressort Schulentwicklung) hinsichtlich SSA relevanten Themen.

3. Leistungen der Schulsozialarbeit für die Sekundarschule Elgg

Schulsozialarbeit wird an der Sekundarschule Elgg als schulhausintegriertes Angebot verstanden. Die Zugehörigkeit der Schulsozialarbeit zur Schule ist ausgeprägt, das eigenständige, unabhängige Handeln jedoch gewährleistet. Hohe Präsenz im Schulhaus (in der Fachliteratur werden in der Regel ca. 50 Stellenprozent pro Schulhaus als untere Grenze genannt) ermöglicht eine breite Kooperation mit der Schule, tiefen Einblick in die Schulkultur und die Bildung eines Vertrauensverhältnisses. Die präventive Wirkung entsteht durch frühzeitiges Feststellen, Benennen und Analysieren von Problemen. Mitsprache im Team, Beteiligung an Teamarbeit und in klar definierten Situationen auch im Unterricht. Das Anwesenheitsmodell wird gemäss Lehr- und Fachmeinung favorisiert, ist aber bezüglich der erforderlichen Ressourcen aufwendig.

3.1. Niederschwellige Kontakte für SchülerInnen, Lehrpersonen, Eltern

- Unmittelbare Präsenz in der Schule, oder telefonische Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme
- Präsenz im Schularreal und im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch
- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen

- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

3.2. Schüler/innenberatung

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen, Schülern und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler/innenberatung
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

3.3. Interventionen in Krisen und Konflikten

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen

3.4. Prävention

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Sucht, Konfliktbewältigung, , Sexualpädagogik, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen
- Anträge an die Schulleitung für Schwerpunkte der Prävention im Rahmen des Schulprogrammes, des Jahresplans oder im Rahmen der Weiterbildung der Schulen
- Beteiligung an der Erarbeitung von schulischen Präventionskonzepten
- Berichterstattung über Entwicklungen im Bereich Disziplin, Gewalt und Sucht an die Kommission Schulentwicklung

3.5. Schulinterne Leistungen

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen, wie z.B. Schülerpodium, Schulcafé, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, z.B. bei Familien mit einem anderen kulturellen Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen, Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung
- Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen nach Absprache und entsprechend den Themen

3.6. Vernetzung mit andern Stellen und Diensten

- Erschliessen von Ressourcen in der Gemeinde
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, dem Schularzt und der Berufsberatung (keine abschliessende Aufzählung)

4. Leistungen der Schulsozialarbeit für die Primarschule Elgg

Die Schulsozialarbeit befindet sich immer in einem Zielkonflikt zwischen dem Anspruch einer umfassenden Bewältigung der anstehenden Aufgaben und den vorgegebenen Ressourcen. Die Leistungen der Schulsozialarbeit sollen deshalb klar definiert und der Leistungskatalog nach der Höhe der vorhandenen Ressourcen abgestuft werden.

Die Primarschule Elgg kennt durch die räumliche Trennung der Schulsozialarbeit vom Schulhaus ein reduziert integratives Modell.

Die Schulsozialarbeit kann keine kontinuierliche Präsenz im Schulhaus gewährleisten. Deshalb werden verhaltensauffällige oder sozial gefährdete Kinder und Jugendliche, welche im Kontext der Schule Probleme bereiten, in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und/oder Schulbehörde möglichst frühzeitig erfasst und beraten. Somit wirkt diese Form der Schulsozialarbeit im Einzelfall als Früherfassungsinstrument und verhindert präventiv schwereren Schaden (u.a. bei familiären Notlagen, bei Selbstverletzungen, Suizidalität, Drogenkonsum etc.). Personelle Kontinuität ist die Basis auch für dieses Modell. Die Einbindung ins Schulhaus wird gesucht, ist aber zeitlich begrenzt.

4.1. Niederschwellige Kontakte für SchülerInnen, Lehrpersonen, Eltern

- Telefonische Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme
- Präsenz im Lehrerzimmer zwecks Früherkennung und informellem Austausch
- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

4.2. Schüler/innenberatung

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen, Schülern und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler/innenberatung
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Primar- und Sekundarstufe.

4.3. Interventionen in Krisen und Konflikten

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen

4.4. Prävention

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Sucht, Konfliktbewältigung, , Sexualpädagogik, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen
- Anträge an die Schulleitung für Schwerpunkte der Prävention im Rahmen des Schulprogrammes, des Jahresplans oder im Rahmen der Weiterbildung der Schulen
- Beteiligung an der Erarbeitung von schulischen Präventionskonzepten
- Berichterstattung über Entwicklungen im Bereich Disziplin, Gewalt und Sucht an die Kommission Schulentwicklung

4.5. Schulinterne Leistungen

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen lebensweltorientierten Themen, wie z.B. Schülerpodium, Schulcafé, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, z.B. bei Familien mit einem anderen kulturellen Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen, Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung
- Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen nach Absprache und entsprechend den Themen
- Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Disziplinar-massnahmereglements

4.6. Vernetzung mit andern Stellen und Diensten

- Erschliessen von Ressourcen in der Gemeinde
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und dem Schularzt. (keine abschliessende Aufzählung)

5. Organisatorische Eingliederung

5.1. Trägerschaft

Auftraggeber und finanzieller Träger der Schulsozialarbeit Elgg ist die Schulpflege der Sekundarschule.

Der Einsatz in der Primarschule Elgg erfolgt im Auftragsverhältnis auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages zwischen der Sekundarschule und der Primarschule Elgg.

5.2. Personelle und administrative Unterstellung

Die vorgesetzte Stelle der Schulsozialarbeit ist der Präsident der Sekundarschule Elgg. Er ist gemeinsam mit der Wahlkommission verantwortlich für die Stellenbesetzung und die Anstellungsbedingungen, beteiligt sich einmal jährlich am Mitarbeitendengespräch und den Zielvereinbarungsgesprächen. Die Wahlkommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Sekundar- und Primarschule. Das Jugendsekretariat unterstützt im Selektionsverfahren. Die Schulsozialarbeit ist der Schulpflege als Stabsstelle angegliedert. Durch die fachliche Führung durch das Jugendsekretariat Winterthur, ist die fachliche Unabhängigkeit gewährleistet.

5.3. Fachliche Leitung und Vernetzung

Da die Schulsozialarbeit primär sozialarbeiterische Kompetenzen verlangt, übernimmt das Jugendsekretariat Winterthur, die fachliche Führung der kommunal angestellten Schulsozialarbeiterin, bzw. des Schulsozialarbeiters gemäss gültiger Leistungsvereinbarung. (siehe Anhang 1)

Der/die Schulsozialarbeiter/in vernetzt sich mit der SSA der Region Winterthur Nord und weiteren relevanten Stellen in der Politischen Gemeinde.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität nutzt der/die Sozialarbeiter/in Supervision, Intervision und Weiterbildungen (Antrag an den ASP der Sekundarschule). Supervision und Intervision gelten als Arbeitszeit, der Anteil Arbeitszeit bei Weiterbildungen ist Verhandlungssache und wird in jedem Fall in Abhängigkeit der Relevanz für die Leistungserbringung beurteilt.

Ein Informationsaustausch zwischen der Schulleitung und der SSA erfolgt regelmässig.

5.4. Steuerung

Die Steuergruppe der Schulsozialarbeit Elgg setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Schulsozialarbeit
- Schulpräsidenten beider Schulen
- Schulleitungen beider Schulen
- Stelleninhaber der fachlichen Begleitung des Jugendsekretariates Winterthur

Die Steuergruppe trifft sich 1-3 mal pro Jahr. Die Aufgaben basieren auf den kantonalen Empfehlungen.

5.5. Zusammenarbeit

6.5.1. Schulteam

Die SSA arbeitet nach Bedarf im Schulteam mit, wobei die Teilnahme an Sitzungen und Teamanlässen nach Absprache mit der Schulleitung und aufgrund der Verhandlungsgegenstände erfolgt. Im Gespräch mit dem Hauswarpungspersonal lassen sich Tendenzen rund um das Schulhaus frühzeitig erkennen.

6.5.2. Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse und die Verantwortung für den von ihr erteilten Unterricht. Sie ist erste Ansprechperson für die Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Klassenlehrperson kann die Schulsozialarbeit zur Beratung beiziehen, einen Schüler/eine Schülerin ermutigen, sich an die SSA zu wenden oder den Jugendlichen zu einem ersten Gespräch verpflichten. Sie wird von der Schulsozialarbeiterin oder vom Schulsozialarbeiter über schulelevante Aspekte der Arbeit mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Persönlichkeitsschutzes informiert. (siehe Pkt. 7.4)

6.5.3. Sonderpädagogische Fachpersonen

Wenn sonderpädagogische Fachpersonen die familiäre Situation oder das persönliche Umfeld eines Jugendlichen als problematisch für dessen Entwicklung einschätzen oder primär soziale Probleme als Ursache für Verhaltens- und Lernstörungen vermuten, besprechen sie dies mit der Lehrperson, welche die Verantwortung für die Klasse trägt. Diese – oder allenfalls die Schulleitung – kann die Schulsozialarbeit in die weitere Fallbearbeitung einbeziehen. Je nach Situation kann eine Weiterleitung an die Jugend- und Familienberatung oder andere Fachstellen sinnvoll sein.

Im Rahmen des Sonderpädagogischen Konzeptes der Sekundarschule ist die Schulsozialarbeit fixer Bestandteil des Triage-Teams.

6.5.4. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Die Verwandtschaft und Verflechtung der Schulsozialarbeit mit dem SPD ist offensichtlich und verlangt nach Kooperationsformen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Der SPD bearbeitet psychologische Fragestellungen aus den Bereichen Lernen, Verhalten, Entwicklung und Erziehung.

Die Zusammenarbeit des SPD mit der SSA ist insbesondere dort notwendig, wo familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme oder dies vermutet wird.

Die Zusammenarbeit der SSA mit dem SPD ist insbesondere dort erforderlich, wo kognitive und emotionale Störungen mitverantwortlich für soziale Probleme sind oder dies vermutet wird.

Die Schulsozialarbeit ist häufig die erste Anlaufstelle für Schüler/innen mit persönlichen Problemen und übernimmt eine wichtige Triagefunktion hinsichtlich der weiteren Unterstützung der Betroffenen.

6.5.5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Triage)

Massnahmen und Interventionen geschehen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen. Darauf zielt auch die Zusammenarbeit mit bestehenden schulhausinternen und externen Organisationen. Die geeignete Form der Zusammenarbeit erfolgt nach gegenseitiger Absprache mit den Beteiligten.

6.5.6. Schnittstellen der Schulsozialarbeit

Die Vernetzung mit bestehenden Angeboten im Helfer- und Schulsystem ist ein zentrales Element der SSA. Schnittstellen bei Einzelberatungen ergeben sich, wenn auf Grund von fachlichen Einschätzungen der jeweiligen Situation weitere Fachstellen und Personen einbezogen werden sollen. Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien oder Kinderschutzmassnahmen bedingen, verweist die Schulsozialarbeit an die zuständigen Stellen.

Beim Einbezug weiterer Fachpersonen müssen die Bestimmungen über Schweigepflicht und Datenschutz befolgt werden, wie unter Punkt 7.4 beschrieben.

6. Rahmenbedingungen

7.1. Infrastruktur in der Schule

Die Schulpflege der Sekundarschule stellt der/dem Schulsozialarbeiter/in im Sekundarschulhaus ein Büro und die Arbeitsplatzinfrastruktur (Telefon/Natel, PC/Laptop, verschliessbarer Aktenschrank) zur Verfügung.

7.2. Anstellungsprozente, Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit

Die Anstellung von gesamthaft 85 % erfolgt in Jahresarbeitszeit. Die regulären Ferien der Schulsozialarbeiter/in sind auf die Schulferien zu legen. Die über die reguläre Ferienzeit hinausgehende Schulferienzeit soll in der Schulzeit vor- oder nachgeholt werden.

7.3. Arbeitsorte

Die Schulsozialarbeit hat ihr Büro an der Sekundarschule. An der Primarschule ist sie auf Einladung und zu den fest vereinbarten Zeiten anwesend.

7.4. Datenschutz/Schweigepflicht und relative Freiwilligkeit

7.4.1. Datenerfassung

Als freiwillige Beratungsstelle erhebt die SSA minimale Daten. Diese beinhalten Personaldaten und eine einfache Journalführung. Im weiteren gelten die Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit der Bildungsdirektion des Kanton Zürichs.

7.4.2. Schweigepflicht und Datenschutz

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter/innen der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz, § 71 Gemeindegesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).

Da Schulsozialarbeitende im Rahmen ihres Auftrages mit besonderen Personendaten in Berührung kommen, ist folgender Regelung des IDG zur Bekanntgabe von Personendaten Beachtung zu schenken:

§ 17. Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,

b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder

c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten durch Schulsozialarbeitende sind:

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB):

§ 59. Abs. 1. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB18) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB18) zur Kenntnis kommt.

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche. Anzeigeberechtigt ist jedermann.

Strafprozessordnung (StPO):

§ 21. Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Das Vorgehen ist in jedem Falle mit der vorgesetzten Stelle und gemäss den schulinternen Abläufen zu Gefährdungsmeldungen abzusprechen.

Sind Schulsozialarbeitende im Rahmen von Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren zu Zeugenaussagen aufgefordert, haben sie sich vorgängig vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. Dafür zuständig sind die vorgesetzten Behörden (bei kantonal angestellten Schulsozialarbeiter/innen die Leitung des Jugendsekretariates/regionalen AJB).

Das Weiterleiten von Informationen aus den Beratungen setzt grundsätzlich (ausser in Fällen von § 60 EG ZGB und § 21 StPO) das Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Personen bzw. bei nicht urteilsfähigen Personen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungen voraus, dies gilt auch bezüglich Informationsaustausch mit Lehrpersonen. Davon ausgenommen ist der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe gemäss § 17 Abs. 3 IDG.

7.4.3. Relative Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist ein wichtiges Prinzip in der Einzelfallberatung. Wer aus eigener Initiative die Schulsozialarbeit aufsucht, nimmt die Beratung freiwillig in Anspruch und kann sie auch jederzeit wieder beenden.

Von der Schulsozialarbeit in der Freizeit angebotene Aktivitäten sind für die Schüler/innen freiwillig.

Die Teilnahme an Gruppenarbeiten, Gruppenberatungen, Klassen- oder Schulprojekten, die in Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit und während der Schulzeit stattfinden, ist für die Schüler/innen in der Regel obligatorisch. Hier bieten sich für die Schüler/innen wirksame, weil zusammen mit Gleichaltrigen erlebte Gelegenheiten, sich mit Werten auseinander zu setzen und Grenzen zu erfahren.

Die Lehrpersonen bzw. die Schulleitung kann Schüler/innen mit auffälligem Verhalten zu einer ersten Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter auffordern und einmalig verpflichten. In diesem ersten Einzelgespräch, das während der Schulzeit stattfinden muss, geht es um die Abklärung, ob die Schülerin oder der Schüler das freiwillige Beratungsangebot (eventuell auch ausserhalb der Schulzeit) annehmen will. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche beim Erstgespräch in der Regel zur Arbeit an ihrem Problem motiviert werden können. In denjenigen Fällen, in denen dies nicht gelingt und die Schülerin/der Schüler das Angebot der Schulsozialarbeit nicht annehmen will, liegt der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der initiiierenden Lehrperson bzw. der Schulleitung, welche gemäss den schulinternen Abläufen die Schulleitung bzw. die Schulpflege einbeziehen kann.

Wird eine Schülerin/ein Schüler von einer Lehrperson bzw. der Schulleitung zu einer Beratung geschickt, kann auf ihre Nachfrage eine kurze Rückmeldung ohne inhaltliche Präzisierung erfolgen. Im Anschluss an die erste Beratung wird mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt, wie der weitere Informationsverlauf gegenüber der Lehrperson/Schulleitung stattfinden soll, und die Lehrperson/Schulleitung wird über diesen Beschluss informiert.

Wenn die gestörte Beziehung einer Schülerin/eines Schülers zu einer Lehrperson/Fachkraft oder zu einem Schulpflegemitglied/Hauswart das Thema einer freiwilligen Beratung ist, soll

das weitere Vorgehen mit der Schülerin/dem Schüler besprochen werden und darauf hingewirkt werden, mit der betroffenen Person an einen Tisch zu sitzen, um die Angelegenheit zu klären.

7.4.4. Umgang mit Schweigepflicht und Meldepflicht

Die Schulsozialarbeit nutzt ihre Schweigepflicht als Basis für tragende Beziehungen mit den Zielgruppen. Für die interne Zusammenarbeit im Kontext Schule sowie mit Dritten ist die Bekanntgabe von Informationen auf das Notwendigste zu beschränken. Demnach wird von der Schulsozialarbeit abgewogen, welche Informationen weitergegeben werden dürfen oder müssen. Sie orientiert sich dabei am Wohl, den Persönlichkeitsrechten, dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und der Urteilsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen, sowie an der Erforderlichkeit von Informationen für Eltern und Lehrpersonen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, bzw. ihre Berufsauftrags. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Die **Vertraulichkeit des Inhalts** ist bei freiwilligen Beratungen grundsätzlich zu gewährleisten. Da Konflikte und Probleme oft ohne Beteiligung des Umfeldes nicht lösbar sind, versucht die Schulsozialarbeit, soweit hilfreich, ihre KlientInnen für eine transparente Zusammenarbeit mit ihrem Umfeld zu motivieren.
- Die Klassenlehrperson und die Eltern (soweit diese über die Beratung informiert sind) informiert die Schulsozialarbeit über ihre **Situationseinschätzung und das geplante Vorgehen**, ohne das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Schutz seiner Privatsphäre übermässig zu verletzen.
- **Bei hohem Gefährdungspotenzial** und fehlender Teilentbindung von der Schweigepflicht hat die SSA eine Meldepflicht an die fachlich vorgesetzte Stelle. Diese entscheidet über eine Weiterleitung an die zuständige Behörde.
- Geht die **Initiative für die Beratung auch von dem/der SchülerIn** aus, entscheidet der/die SchülerIn darüber, wie weit Eltern und Klassenlehrperson informiert werden. Sofern die Beratung während der Schulzeit stattfindet wird die Klassenlehrperson immer darüber informiert, dass eine Beratung stattfindet.
- Geht die **Initiative für die Beratung von einer Lehrperson oder der Schulleitung** aus, entscheidet die SSA im Rahmen der Auftragsklärung, ob und durch wen die Eltern über die Beratung zu informieren sind.

7. Leistungserfassung, Jahresberichte und Evaluation

Die Dienstleistungen werden erfasst und fließen in die Berichterstattung ein. Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung zuhanden der Steuergruppe. Diese entscheidet wie mit den angesprochenen Themen weiter verfahren wird und welche Gremien einbezogen werden.